

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Wolfratshausen (BGS-EWS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung**
- § 2 Beitragstatbestand**
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld**
- § 4 Beitragsschuldner**
- § 5 Beitragsmaßstab**
- § 6 Beitragssatz**
- § 7 Fälligkeit**
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**
- § 9 Gebührenerhebung**
- § 10 Einleitungsgebühr bei Schmutzwasserkanalisation**
- § 11 Gebührenzuschläge**
- § 12 Gebührenabschläge**
- § 13 Entstehung der Gebührenschuld**
- § 14 Gebührenschuldner**
- § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**
- § 17 Genehmigungsgebühren – Kostenerstattung**
- § 18 In-Kraft-Treten**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Wolfratshausen (BGS-EWS)

Gemäß Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 2 Ziff. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Wolfratshausen und der Satzung zur Übertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugunsten des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Wolfratshausen“ vom 20.10.1999 sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Wolfratshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Wolfratshausen erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird die Grundstücks- bzw. Geschossfläche vergrößert und wurde für die Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigenden Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	bis zum 31.12.2001	ab 01.01.2003
a) pro Quadratmeter Geschossfläche	12,70 DM	6,50 Euro
b) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	4,50 DM	2,30 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühren bei Schmutzwasserkanalisation

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt ab 01.01.2009 2,61 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltungen gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden

haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenzuschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleiten der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Gebührensschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17
Genehmigungsgebühren – Kostenerstattung

Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 20 EWS werden mit einer angemessenen Bearbeitungsgebühr belegt. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Kosten für Aufwendungen nach § 12 und 17 EWS sind den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1996 außer Kraft.

Wolfratshausen, 02.11.2000

Der Vorstand

gez.

Moritz

gez.

Rubel

Die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2008 ist berücksichtigt.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.11.2024 erlassen die Stadtwerke Wolfratshausen nach Art. 89 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Abs. 8 Satz 2 der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Wolfratshausen vom 17.07.2024 und der Satzung zur Übertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugunsten des Kommunalunternehmens Stadtwerke Wolfratshausen vom 20.10.1999 zum 01.01.2025 folgende Änderungssatzungen:

5. Änderungssatzung

für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 02.11.2000 zuletzt geändert am 30.10.2020

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen. § 10 Abs. 3 wird neu gefasst:
Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025 2,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

5. Änderungssatzung

für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 02.11.2000 zuletzt geändert am 30.10.2020

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen. Satz 2 wird neu gefasst: Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025 4,05 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wolfratshausen, den 03.12.2024

Fritz
Vorstand